Anlage 5
Steckbriefe Einzelfallprüfung

Einzelfallprüfung	**Suchraum 1 - Spreenbruch**
vorläufige Potenzialflächen	**1.1 / 1.2 / 1.3**

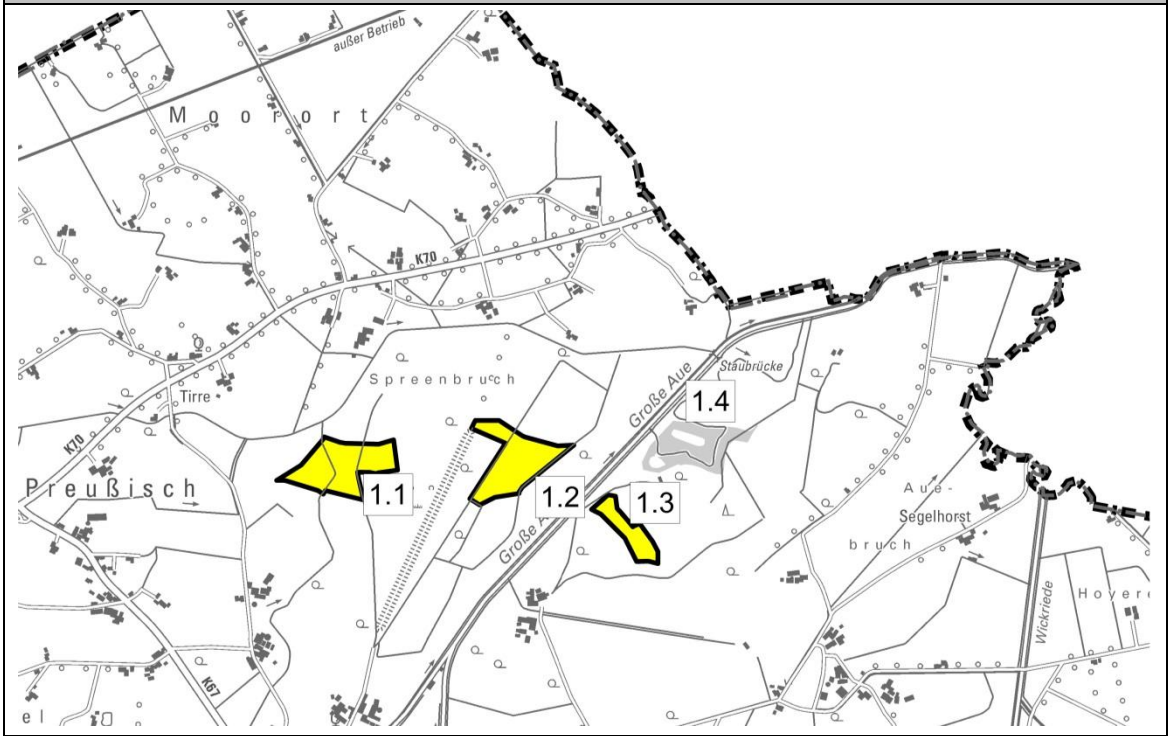

Allgemeine Beschreibung

Lage	Im nördlichen Teil des Stadtgebietes, „Preußisch Ströhen“.
Teilflächen (TF) insgesamt	4
Flächenausschluss in Stufe II	Die für die Kartierung ermittelte Teilfläche 1.4 (grau in der Abb) wurde auf Grund der ungeeigneten Flächengeometrie in der Stufe IIb ausgeschlossen.
Teilflächen in Stufe III	3
Flächengröße	Insgesamt 12,87 ha (1.1 = 5,55 ha, 1.2 = 5,23 ha, 1.3 = 2,09 ha)
Darstellung im Regionalplan	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Überschwemmungsbereiche (tlw.), BSLE.
Darstellung im FNP	Flächen für die Landwirtschaft, Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen – Überschwemmungsgebiet (tlw.) Landschaftsschutzgebiet

Einzelfallprüfung	**Suchraum 1 - Spreenbruch**
vorläufige Potenzialflächen	**1.1 / 1.2 / 1.3**
Kriterien der Einzelfallprüfung	
Natur und Landschaft	
Artenschutz	Die Teilflächen 1.1 bis 1.4 wurden hinsichtlich ihrer Bedeutung für planungsrelevante und windkraftempfindliche Vogelarten untersucht. Alle folgenden Angaben sind ausführlich im avifaunistischen Bericht dargestellt (BioConsult 2013). Insgesamt wurden 7 Rast- und Gastvogelarten festgestellt, hervorzuheben sind Mäusebussard, Kranich und Kiebitz. Insgesamt wurden 14 planungsrelevante Brutvogelarten festgestellt. Hervorzuheben ist das Brutvorkommen von Mäusebussard, Kiebitz, Waldschnepfe, Schleiereule, Neuntöter, Heidelerche, Feldlerche, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Schwarzkehlchen, Feldsperling und Baumpieper. Auf Fläche 1.1 ist der Kiebitz als Brutvogel vorhanden. Auf Fläche 1.2 ist die Heidelerche als Brutvogel vorhanden. An der südlichen Grenze der Fläche 1.4 Mäusebussard und Schleiereule. Die Teilflächen 1.1 bis 1.4 wurden hinsichtlich ihrer Bedeutung als Lebensraum für planungsrelevante Fledermausarten bewertet. Alle folgenden Angaben sind im Bericht dargestellt (BioConsult 2013). Die Potenzialabschätzung der Habitateignung für die Artengruppe der Fledermäuse weist für die Arten Teich-, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr ein hohes Potenzial und für die Arten Bechstein-, Rauhaut- und Große Bartfledermaus ein mittleres bis hohes Potenzial auf, für die weiteren Arten (Breitflügel-, Kleine Bart- und Zwergfledermaus) ein geringeres Potenzial auf. Die potenzielle Leitfunktion für den Fledermauszug wird in Verbindung mit dem Großen Diekfluss als hoch bewertet. Die Waldbestände im Suchraum haben eine hohe Funktion als Sommerquartier. Winterquartiere sind nicht erkennbar. Für die Artengruppe der Fledermäuse kann grundsätzlich durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Abschaltzeiten der WEA) das artspezifische Kollisionsrisiko soweit vermindert werden, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und damit ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG nicht mehr ausgelöst wird. Abschaltzeiten sind hierbei standortbezogen auf Grundlage eines Monitoring zu definieren. Insgesamt sind für alle Flächen im SR 1 derzeit keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse erkennbar, die der Nutzung als Standort für Windenergie grundsätzlich entgegenstehen. Beteiligung Landschaftsbehörde im FNP-Verfahren.
	➔ Zulassungshindernisse sind erkennbar, erscheinen derzeit zumindest in Teilen überwindbar.
Landschaftsschutz	Alle Teilflächen liegen vollständig im großräumigen LSG Altkreis Lübbecke. Sofern die Flächen weiter verfolgt werden, muss die Stadt im Rahmen des FNP-Änderungsverfahren einen Antrag auf Unbedenklichkeit stellen. ➔ Zulassungshindernisse sind erkennbar, erscheinen derzeit zumindest in Teilen überwindbar.
Gewässer	
Überschwemmungsgebiete	In der aktuellen Fassung der Abgrenzung (IT.NRW 2013b) liegen Flächen 1.1 bis1.4 des Suchraums außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 1 WHG. Die Darstellung weicht von der regionalplanerischen Darstellung ab. Beteiligung Wasserbehörde im FNP- Verfahren.

Einzelfallprüfung vorläufige Potenzialflächen	**Suchraum 1 - Spreenbruch 1.1 / 1.2 / 1.3**
	➔ Zulassungshindernisse sind nicht erkennbar.
Städtebau	
	- ➔ Konflikte mit anderweitigen städtebaulichen Zielsetzungen derzeit nicht erkennbar.
Sonstiges / nicht berücksichtigte Kriterien	
Wohnnutzungen	Die nächsten Wohnbebauungen (mind. 400m Abstand, alle im Außenbereich)Im Norden: K 70 – Moororter Str., Am Blanken Boom, Im Westen: Am Alten Diek, Zum Grenzwall, im Süden: Heuorter Str., im Osten: zur Mühlenbrücke.
GIB	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind nicht vorhanden.
BAB, Bundestraßen	Nicht vorhanden.
Landes- oder Kreisstraßen	Landesstrassen sind nicht vorhanden. Im Norden verläuft die Kreisstraße K70 - Moororter Straße (Abstand mind. 600 m)
Freileitungen	10kV-Leitung quert Fläche 1.1. Beteiligung der Netzbetreiber im FNP-Verfahren.
Sendeanlagen	Relevanz derzeit nicht erkennbar. Beteiligung der Netzbetreiber im FNP-Verfahren.
Richtfunktrassen	Relevanz derzeit nicht erkennbar. Beteiligung der Netzbetreiber im FNP-Verfahren.
Militärische Anlagen, Sicherheitsbereiche	Relevanz derzeit nicht erkennbar. Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung im FNP-Verfahren.
Luftverkehr	Eine Relevanz für Belange des Luftverkehrs (Flughäfen, Flugplätze, Landeplätze, Segelfluggelände, Bauschutzbereiche) ist derzeit nicht erkennbar. Beteiligung Luftfahrtbehörde im FNP- Verfahren.
Offene Gewässer	Teilweise werden die Teilflächen von wasserführenden Gräben durchzogen. Gewässerrandstreifen sind in der Detailplanung zu berücksichtigen. Die Große Aue verläuft zw. 1.2 und 1.3.
WSG/HQSG	Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone III A sind nicht vorhanden. Beteiligung Wasserbehörde im FNP-Verfahren.
Boden und Baudenkmale	Naturdenkmal „Grenzwall“ zwischen Fläche 1.1 und 1.2. Betroffenheit nicht bekannt. Beteiligung Denkmalschutzbehörde im FNP-Verfahren.

Einzelfallprüfung	**Suchraum 1 - Spreenbruch**
vorläufige Potenzialflächen	**1.1 / 1.2 / 1.3**

Zusammenfassung

Artenschutzrechtliche Konflikte sind erkennbar, erscheinen derzeit aber lösbar. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann der Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermieden werden. Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Artengruppe der Fledermäuse ist mit Abschaltzeiten und einem Monitoring zu rechnen. Ggfs. werden weitere umfangreiche Maßnahmen notwendig, ggfs. kann aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht die gesamte Fläche genutzt werden. Die Erklärung der Unbedenklichkeit für das Landschaftsschutzgebiet ist derzeit noch offen.

Gutachterliche Empfehlung

Erhebliche Zulassungshindernisse sind derzeit nicht erkennbar.

Die Fläche 1.4 wurde in Stufe IIb auf Grund der ungeeigneten Flächengeometrie ausgeschlossen.

Es wird zunächst empfohlen, die Flächen 1.1 bis 1.3 weiter zu betrachten und in das FNP-Verfahren mit aufzunehmen. Auf Grundlage der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens kann im Rahmen der Abwägung unter Berücksichtigung der Frage des substanziellen Raumes die Flächenkulisse abschließend festgelegt werden.

TF	ha	Potenzialfläche	Flächenausschluss
1.1	5,55	**x**	
1.2	5,23	**x**	
1.3	2,09	**x**	
Nachrichtliche Nennung der Flächen im SR, die bereits in Stufe II ausgeschlossen wurden:			
1.4	3,91		**x**

Einzelfallprüfung	**Suchraum 3 - Tielger Bruch**
vorläufige Potenzialflächen	**3.1 / 3.2**

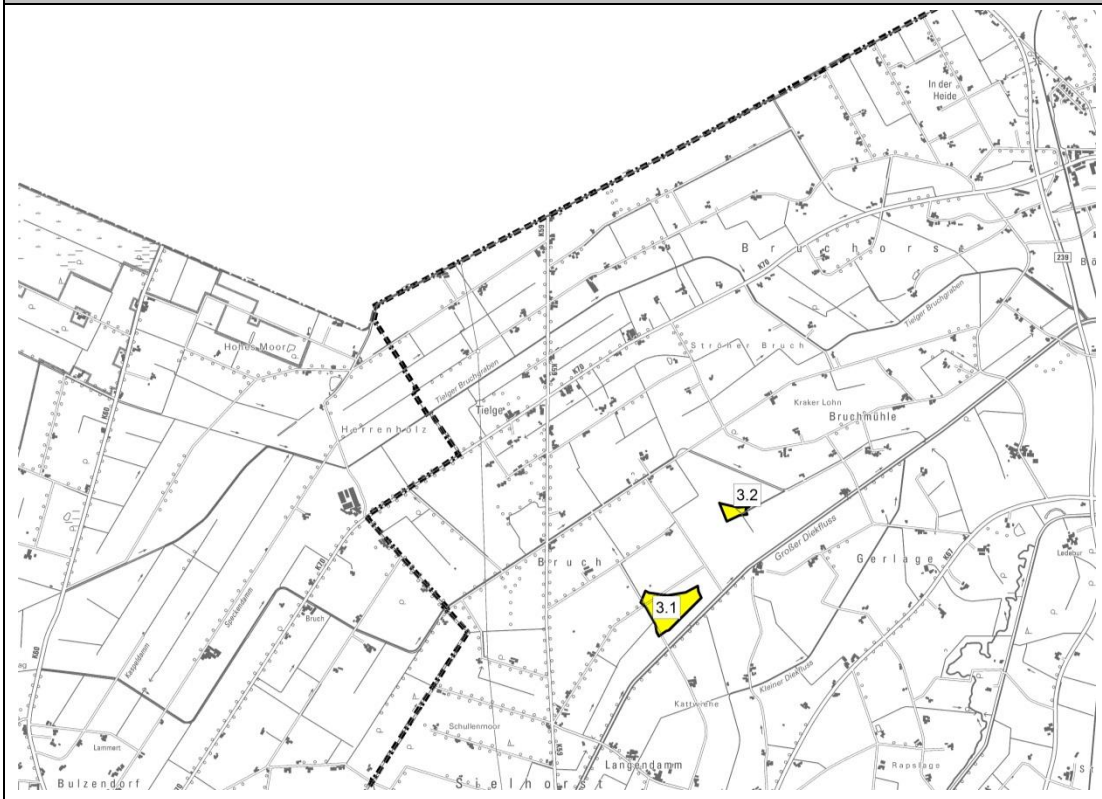

Allgemeine Beschreibung

Lage	Der Suchraum liegt im nordwestlichen Gemeindegebiet von Rahden, südlich von Tielge. Im Osten verläuft der „Große Diekfluss“.
Teilflächen (TF) insgesamt	2
Flächenausschluss in Stufe II	keine
Teilflächen in Stufe III	2
Flächengröße	Insgesamt 8,00 ha (3.1 = 6,76 ha, 3.2 = 1,24 ha)
Darstellung im Regionalplan	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Überschwemmungsbereiche, BSLE.
Darstellung im FNP	Flächen für die Landwirtschaft, Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen – Überschwemmungsgebiet Landschaftsschutzgebiet

Einzelfallprüfung	**Suchraum 3 - Tielger Bruch**
vorläufige Potenzialflächen	**3.1 / 3.2**
Kriterien der Einzelfallprüfung	
Natur und Landschaft	
Artenschutz	Die Teilflächen 3.1 bis 3.2 wurden hinsichtlich ihrer Bedeutung für planungsrelevante und windkraftempfindliche Vogelarten untersucht. Alle folgenden Angaben sind ausführlich im avifaunistischen Bericht dargestellt (BioConsult 2013). Insgesamt wurden 8 Rast- und Gastvogelarten festgestellt, hervorzuheben sind Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Wanderfalke und Kiebitz. Insgesamt wurden 10 planungsrelevante Brutvogelarten festgestellt. Hervorzuheben ist das Brutvorkommen von Mäusebussard, Turmfalke, Kiebitz, Feldlerche, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe und Schwarzkehlchen. Auf Fläche 3.1 ist der Kiebitz als Brutvogel vorhanden. Die Potenzialabschätzung der Habitateignung für die Artengruppe der Fledermäuse weist für die Arten Teich- und Wasserfledermaus ein hohes Potenzial auf und für die Arten Breitflügel-, Bechstein-, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bart-, Fransenfledermaus, großer Abendsegler, Rauhaut-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr ein geringes Potenzial auf. Die potenzielle Leitfunktion für den Fledermauszug wird in Verbindung mit den Gräben und dem Großen Diekfluss als hoch bewertet. Geeignete Sommerquartiere könnten in den zentral gelegenen Höfen vorhanden sein. Winterquartiere sind nicht erkennbar. Die Teilflächen 3.1 und 3.2 wurden hinsichtlich ihrer Bedeutung als Lebensraum für planungsrelevante Fledermausarten bewertet. Alle folgenden Angaben sind im Bericht dargestellt (BioConsult 2013). Für die Artengruppe der Fledermäuse kann grundsätzlich durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Abschaltzeiten der WEA) das artspezifische Kollisionsrisiko soweit vermindert werden, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und damit ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG nicht mehr ausgelöst wird. Abschaltzeiten sind hierbei standortbezogen auf Grundlage eines Monitoring zu definieren. Insgesamt sind für alle Flächen im SR 3 derzeit keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse erkennbar, die der Nutzung als Standort für Windenergie grundsätzlich entgegenstehen. Beteiligung Landschaftsbehörde im FNP-Verfahren.
	➔ Zulassungshindernisse sind erkennbar, erscheinen derzeit zumindest in Teilen überwindbar.
Landschaftsschutz	Alle Teilflächen liegen vollständig im großräumigen LSG Altkreis Lübbecke. Sofern die Flächen weiter verfolgt werden, muss die Gemeinde im Rahmen des FNP-Änderungsverfahren einen Antrag auf Unbedenklichkeit stellen. Beteiligung Landschaftsbehörde im FNP- Verfahren. ➔ Zulassungshindernisse sind erkennbar, erscheinen derzeit zumindest in Teilen überwindbar.

Einzelfallprüfung vorläufige Potenzialflächen	**Suchraum 3 - Tielger Bruch 3.1 / 3.2**
Gewässer	
Überschwemmungsgebiete	Sowohl in der Darstellung des Regionalplanes als auch in der aktuellen Fassung der Abgrenzung (IT.NRW 2013b) liegen Flächen des Suchraums überwiegend innerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 1 WHG (siehe folgende Abbildung). 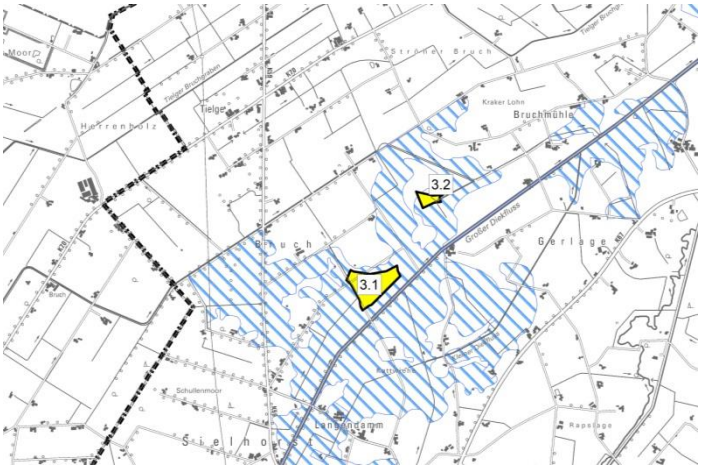 Nach § 78 WHG besteht ein grundsätzliches Bauverbot in den ÜSG, wovon im Einzelfall abgewichen werden kann. Hierzu ist eine Stellungnahme der Wasserbehörde erforderlich. Diese liegt abschließend noch nicht vor. Beteiligung Wasserbehörde im FNP-Verfahren. ➔ Derzeit sind erhebliche Zulassungshindernisse erkennbar. Eine Detailabstimmung mit der Wasserbehörde ist erforderlich.
Städtebau	
	- ➔ Konflikte derzeit nicht erkennbar.
Sonstiges / nicht berücksichtigte Kriterien	
Wohnnutzungen	Die nächsten Wohnbebauungen (mind. 400m Abstand, alle im Außenbereich) im Bereich südlich des Suchraumes, Anwohner der Straßen: Molkenhöwel, Kattwiehe, im Bereich nördlich 3.1 und südlich 3.2 Anwohner der Straße: Sielhorster Bruch, im nördlichen Bereich Anwohner der Bruchmühlenstraße. Eine Wohnnutzung am Sielhorster Bruch liegt zw. den zwei Teilflächen.
GIB	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind nicht vorhanden.
BAB, Bundestraßen	Nicht vorhanden.
Landes- oder Kreisstraßen	Nicht vorhanden.
Freileitungen	Nicht vorhanden.
Sendeanlagen	Relevanz derzeit nicht erkennbar. Beteiligung der Netzbetreiber im FNP-Verfahren.
Richtfunktrassen	Relevanz derzeit nicht erkennbar. Beteiligung der Netzbetreiber im FNP-Verfahren.
Militärische Anlagen, Sicherheitsbereiche	Relevanz derzeit nicht erkennbar. Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung im FNP-Verfahren.

Einzelfallprüfung vorläufige Potenzialflächen	**Suchraum 3 - Tielger Bruch 3.1 / 3.2**
Luftverkehr	Eine Relevanz für Belange des Luftverkehrs (Flughäfen, Flugplätze, Landeplätze, Segelfluggelände, Bauschutzbereiche) ist derzeit nicht erkennbar. Beteiligung Luftfahrtbehörde im FNP-Verfahren.
Offene Gewässer	Der Große Diekfluss fließt ca.75 m südöstlich der Teilfläche 3.1 und ca. 290 m der Teilfläche 3.2. Das Gewässer und Gewässerrandstreifen (BSN-Fläche) sind nicht Teil des Suchraumes. Die Teilflächen werden teilweise von wasserführenden Gräben durchzogen. Gewässerrandstreifen sind in der Detailplanung zu berücksichtigen.
WSG/HQSG	Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone IIIA sind nicht vorhanden. Beteiligung Wasserbehörde im FNP-Verfahren.
Boden und Baudenkmale	Betroffenheit nicht bekannt. Beteiligung Denkmalschutzbehörde im FNP-Verfahren.

Zusammenfassung

Es sind derzeit erhebliche Zulassungshindernisse in Bezug auf das Überschwemmungsgebiet erkennbar.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind erkennbar, erscheinen derzeit aber lösbar. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann der Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermieden werden. Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Artengruppe der Fledermäuse ist mit Abschaltzeiten und einem Monitoring zu rechnen. Ggfs. werden weitere umfangreiche Maßnahmen notwendig, ggfs. kann aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht die gesamte Fläche genutzt werden. Die Erklärung der Unbedenklichkeit für das Landschaftsschutzgebiet ist derzeit noch offen.

Gutachterliche Empfehlung

Erhebliche Zulassungshindernisse sind insbesondere im Hinblick auf das Überschwemmungsgebiet erkennbar.

Es wird jedoch zunächst empfohlen, die Flächen 3.1 und 3.2 weiter zu betrachten und in das FNP-Verfahren mit aufzunehmen. Auf Grundlage der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens kann im Rahmen der Abwägung unter Berücksichtigung der Frage des substanziellen Raumes die Flächenkulisse abschließend festgelegt werden.

TF	ha	Potenzialfläche	Flächenausschluss
3.1	6,76	**X**	
3.2	1,24	**X**	

Einzelfallprüfung	**Suchraum 4 - Filger Bruch**
vorläufige Potenzialflächen	**4.1 / 4.2 / 4.3**

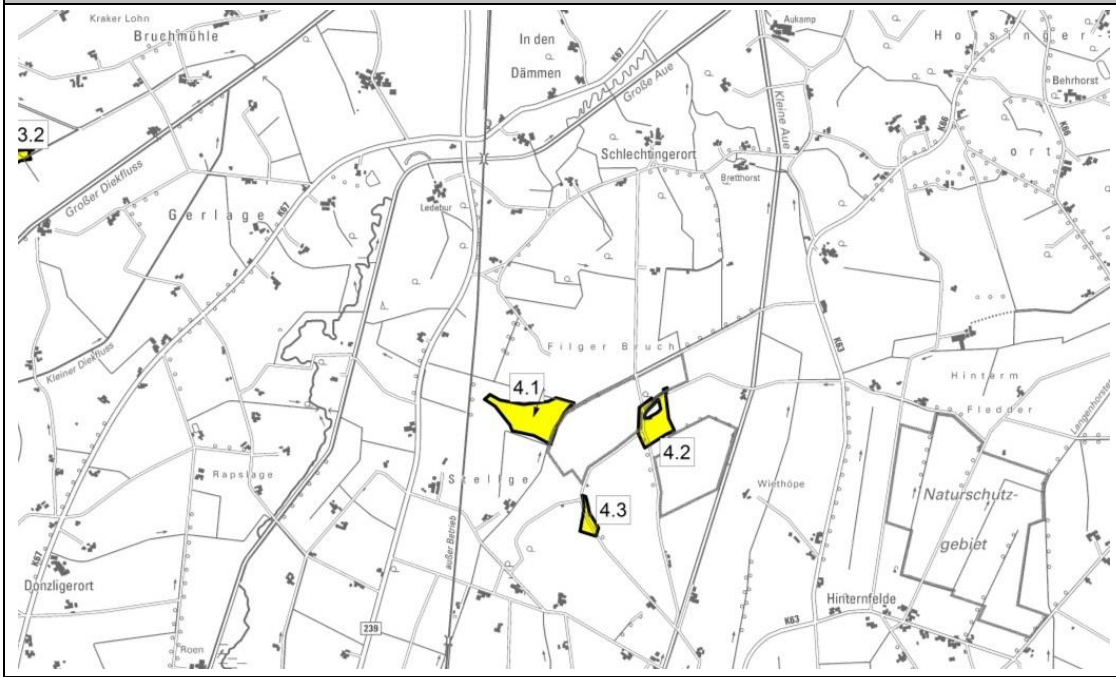

Allgemeine Beschreibung	
Lage	Im zentralen Bereich des Stadtgebietes, nördlich der Ortschaft Wehe.
Teilflächen (TF) insgesamt	3
Flächenausschluss in Stufe II	
Teilflächen in Stufe III	3
Flächengröße	Insgesamt 10,18 ha (4.1 = 5,92 ha, 4.2 = 3,24 ha, 4.3 = 1,02 ha)
Darstellung im Regionalplan	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, BSLE
Darstellung im FNP	Flächen für die Landwirtschaft, Landschaftsschutzgebiet
Kriterien der Einzelfallprüfung	
Natur und Landschaft	
Artenschutz	Die Flächen im SR 4 wurden hinsichtlich ihrer Bedeutung für planungsrelevante und windkraftempfindliche Vogelarten untersucht. Alle folgenden Angaben sind ausführlich im avifaunistischen Bericht dargestellt (BioConsult 2013). Insgesamt wurden 7 planungsrelevante Rast- und Gastvogelarten festgestellt. Insgesamt wurden 14 planungsrelevante Brutvogelarten festgestellt, hervorzuheben sind: Rebhuhn, Habicht, Mäusebussard, Kiebitz, Kuckuck, Feldlerche, Rauchschwalbe und Feldsperling. Die Teilflächen 4.1 bis 4.3 wurden hinsichtlich ihrer Bedeutung als Lebensraum für planungsrelevante Fledermausarten bewertet. Alle folgenden Angaben sind im Bericht dargestellt (BioConsult 2013). Die Potenzialabschätzung der Habitateignung für die Artengruppe der Fledermäuse weist für die Arten Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus,

Einzelfallprüfung vorläufige Potenzialflächen	**Suchraum 4 - Filger Bruch 4.1 / 4.2 / 4.3**
	Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Braunes Langohr ein mittleres Potenzial auf. Für die Arten Breitflügel-, Bechstein-, Teich-, Wasser-, Kleine Bart- und Zwergfledermaus ein geringes Potenzial. Hinsichtlich der potenziellen Leitfunktion für den Fledermauszug kommt dem SR keine besondere Bedeutung zu. Potenziell geeignete Sommerquartiere sind nur wenige vorhanden. Winterquartiere sind nicht erkennbar. Für die Artengruppe der Fledermäuse kann grundsätzlich durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Abschaltzeiten der WEA) das artspezifische Kollisionsrisiko soweit vermindert werden, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und damit ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG nicht mehr ausgelöst wird. Abschaltzeiten sind hierbei standortbezogen auf Grundlage eines Monitoring zu definieren. Insgesamt sind für die Flächen im SR 4 derzeit keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse erkennbar, die der Nutzung als Standort für Windenergie grundsätzlich entgegenstehen. Beteiligung Landschaftsbehörde im FNP-Verfahren.
	➔ Zulassungshindernisse sind erkennbar, erscheinen derzeit zumindest in Teilen überwindbar.
Landschaftsschutz	Alle Teilflächen liegen vollständig im großräumigen LSG Altkreis Lübbecke. Sofern die Flächen weiter verfolgt werden, muss die Gemeinde im Rahmen des FNP-Änderungsverfahren einen Antrag auf Unbedenklichkeit stellen. Beteiligung Landschaftsbehörde im FNP-Verfahren. ➔ Zulassungshindernisse sind erkennbar, erscheinen derzeit zumindest in Teilen überwindbar.
Gewässer	
Überschwemmungsgebiete	In der Darstellung des Regionalplanes liegt die Fläche 4.1 und tlw. 4.3. im ÜSG. In der aktuellen Fassung der Abgrenzung (IT.NRW 2013b) liegen alle Flächen des Suchraums außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 1 WHG. ➔ Derzeit sind erhebliche Zulassungshindernisse sind erkennbar. Eine Detailabstimmung mit der Wasserbehörde ist erforderlich.
Städtebau	
	Derzeit besteht keine Naturschutzgebietsverordnung für das ehemalige NSG „Filger Bruch“. Die Fläche ist über die Regionalplanung als BSN ausgewiesen. Im Bereich der BSN Fläche bestünde daher ein zusätzliches Flächenpotenzial. ➔ Ggfs. Prüfung der Schutzwürdigkeit ehemaliges NSG Filger Bruch / Zielsetzung.
Sonstiges / nicht berücksichtigte Kriterien	
Wohnnutzungen	Die nächsten Wohnbebauungen (mind. 400m Abstand, alle im Außenbereich) finden sich an den Straßen: Stellge, Große Masch, Im Bülten, Zum Borne, Farnhorst, und Dreistatt.
GIB	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind nicht vorhanden.
BAB, Bundestraßen	Nicht vorhanden.
Landes- oder Kreisstraßen	Nicht vorhanden.

Einzelfallprüfung vorläufige Potenzialflächen	**Suchraum 4 - Filger Bruch 4.1 / 4.2 / 4.3**
Freileitungen unter 110 kV	Nicht vorhanden.
Sendeanlagen	Relevanz derzeit nicht erkennbar. Beteiligung der Betreiber im FNP-Verfahren.
Richtfunktrassen	Richtfunkstrecke verläuft zw. 4.1 und 4.3. Beteiligung der Netzbetreiber im FNP-Verfahren.
Militärische Anlagen, Sicherheitsbereiche	Relevanz derzeit nicht erkennbar. Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung im FNP-Verfahren.
Luftverkehr	Eine Relevanz für Belange des Luftverkehrs (Flughäfen, Flugplätze, Landeplätze, Segelfluggelände, Bauschutzbereiche) ist derzeit nicht erkennbar. Beteiligung Luftfahrtbehörde im FNP-Verfahren.
Offene Gewässer	Östlich des Gebietes fließt die *Kleine Aue*. Das Gewässer und Gewässerrandstreifen (BSN-Fläche) sind nicht Teil des Suchraumes. Die Teilflächen werden von wasserführenden Gräben durchzogen. Gewässerrandstreifen sind in der Detailplanung zu berücksichtigen.
WSG/HQSG	Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone IIIA sind nicht vorhanden. Beteiligung Wasserbehörde im FNP- Verfahren.
Boden und Baudenkmale	Betroffenheit nicht bekannt. Beteiligung Denkmalschutzbehörde im FNP-Verfahren.

Zusammenfassung

Die Flächen liegen in der unmittelbaren Umgebung eines BSN und ehemaligen NSGs.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind erkennbar, erscheinen derzeit aber lösbar. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann der Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermieden werden. Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Artengruppe der Fledermäuse ist mit Abschaltzeiten und einem Monitoring zu rechnen. Ggfs. werden weitere umfangreiche Maßnahmen notwendig, ggfs. kann aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht die gesamte Fläche genutzt werden. Die Erklärung der Unbedenklichkeit für das Landschaftsschutzgebiet ist derzeit noch offen.

Gutachterliche Empfehlung

Es wird zunächst empfohlen, die Flächen 4.1 / 4.2 / 4.3 weiter zu betrachten und in das FNP-Verfahren mit aufzunehmen. Auf Grundlage der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens kann im Rahmen der Abwägung unter Berücksichtigung der Frage des substanziellen Raumes die Flächenkulisse abschließend festgelegt werden.

TF	ha	Potenzialfläche	Flächenausschluss
4.1	5,92	**X**	
4.2	3,24	**X**	
4.3	1,02	**X**	

Relevanz derzeit nicht erkennbar. Beteiligung der Netzbetreiber im FNP-Verfahren.
Relevanz derzeit nicht erkennbar. Beteiligung der Netzbetreiber im FNP-Verfahren.

Einzelfallprüfung	**Suchraum 6 - Beekebruch**
vorläufige Potenzialflächen	**6**

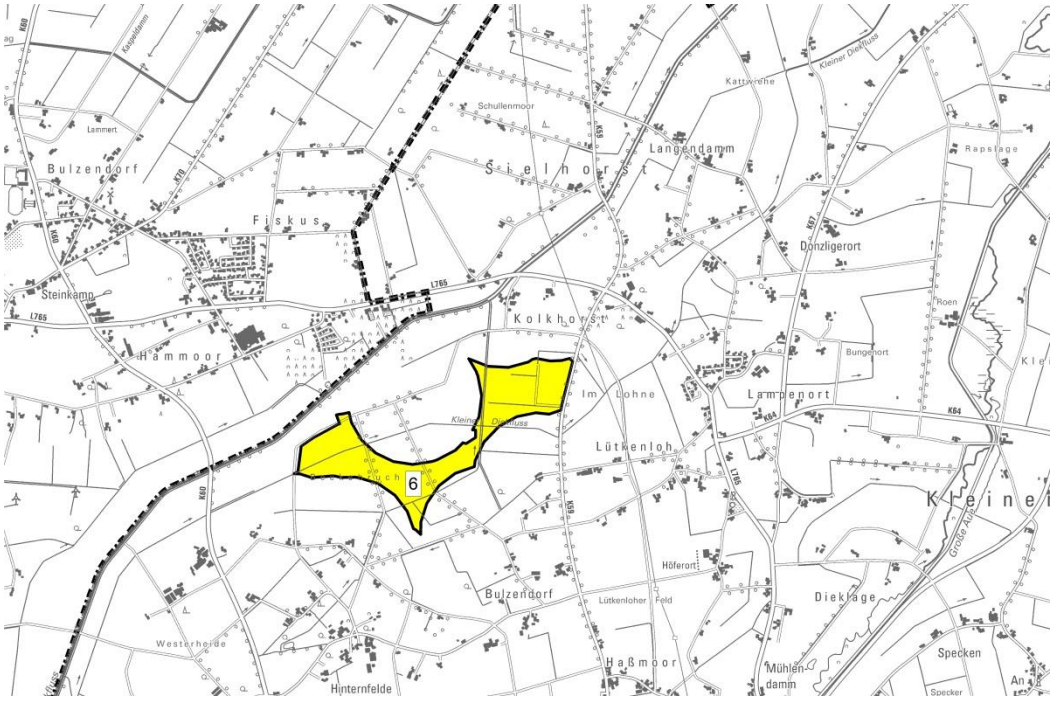

Allgemeine Beschreibung	
Lage	Der Suchraum liegt an der westlichen Grenze des Stadtgebietes, östlich des Großen Diekflusses.
Teilflächen (TF) insgesamt	1
Flächenausschluss in Stufe II	-
Teilflächen in Stufe III	1
Flächengröße	Insgesamt 45,65 ha
Darstellung im Regionalplan	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Überschwemmungsbereiche, BSLE
Darstellung im FNP	Flächen für die Landwirtschaft, Landschaftsschutzgebiet

Einzelfallprüfung	**Suchraum 6 - Beekebruch**
vorläufige Potenzialflächen	**6**
Kriterien der Einzelfallprüfung	
Natur und Landschaft	
Artenschutz	Die Flächen im SR 6 wurden hinsichtlich ihrer Bedeutung für planungsrelevante und windkraftempfindliche Vogelarten untersucht. Alle folgenden Angaben sind ausführlich im avifaunistischen Bericht dargestellt (BioConsult 2013). Insgesamt wurden 3 planungsrelevante Rast- und Gastvogelarten festgestellt (Mäusebussard, Turmfalke, Kiebitz). Insgesamt wurden 8 planungsrelevante Brutvogelarten festgestellt, hervorzuheben sind: Rebhuhn, Mäusebussard, Kiebitz, Feldlerche, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe. Die Fläche 6 wurde hinsichtlich ihrer Bedeutung als Lebensraum für planungsrelevante Fledermausarten bewertet. Alle folgenden Angaben sind im Bericht dargestellt (BioConsult 2013). Die Potenzialabschätzung der Habitateignung für die Artengruppe der Fledermäuse weist für die Arten Großes Mausohr und Braunes Langohr ein mittleres bis hohes Potenzial auf, für die Arten Bechstein-, Große Bart-, Teich-, Wasser-, Kleine Bartfledermaus ein geringes bis mittleres Potenzial, für die Arten Breitflügel-, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaut- und Zwergfledermaus ein geringes Potenzial. Hinsichtlich der potenziellen Leitfunktion für den Fledermauszug kommt dem SR keine besondere Bedeutung zu. Allerdings ist das Potenzial außerhalb (im Norden) auf Grund des Großen Diekflusses als hoch einzuschätzen. Potenziell geeignete Sommerquartiere sind nur wenige vorhanden. Außerhalb bieten potenziell Hofstellen, Altholzbestände und der Siedlungsraum geeignete Quartiere. Winterquartiere sind nicht erkennbar. Für die Artengruppe der Fledermäuse kann grundsätzlich durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Abschaltzeiten der WEA) das artspezifische Kollisionsrisiko soweit vermindert werden, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und damit ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG nicht mehr ausgelöst wird. Abschaltzeiten sind hierbei standortbezogen auf Grundlage eines Monitoring zu definieren. Insgesamt sind für alle Flächen im SR 6 derzeit keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse erkennbar, die der Nutzung als Standort für Windenergie grundsätzlich entgegenstehen. Beteiligung Landschaftsbehörde im FNP-Verfahren.
	➔ Zulassungshindernisse sind erkennbar, erscheinen derzeit zumindest in Teilen überwindbar.
Landschaftsschutz	Alle Teilflächen liegen vollständig im großräumigen LSG Altkreis Lübbecke. Sofern die Flächen weiter verfolgt werden, muss die Gemeinde im Rahmen des FNP-Änderungsverfahren einen Antrag auf Unbedenklichkeit stellen. Die Landschaftsbehörde hat eine Unbedenklichkeit derzeit noch nicht in Aussicht gestellt. Beteiligung Landschaftsbehörde im FNP-Verfahren. ➔ Zulassungshindernisse sind erkennbar, erscheinen derzeit zumindest in Teilen überwindbar.

Einzelfallprüfung vorläufige Potenzialflächen	**Suchraum 6 - Beekebruch 6**
Gewässer	
Überschwemmungsgebiete	In der Darstellung des Regionalplanes liegt die Fläche 6 vollständig im ÜSG. In der aktuellen Fassung der Abgrenzung (IT.NRW 2013b) liegt nur eine kleine Teilfläche im Westen innerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78 Abs. 1 WHG. ➔ Derzeit sind Zulassungshindernisse erkennbar. Eine Detailabstimmung mit der Wasserbehörde ist erforderlich.
Städtebau	
	Auf dem nahen Stemweder Gemeindegebiet liegt die bestehende Windvorrangzone. Bei Ausweisung einer Konzentrationszone auf Stemweder Gebiet kann der räumliche Bündelungseffekt verstärkt werden. ➔ Konflikte mit anderweitigen städtebaulichen Zielsetzungen sind nicht erkennbar.
Sonstiges / nicht berücksichtigte Kriterien	
Wohnnutzungen	Die nächsten Wohnbebauungen (mind. 400m Abstand, alle im Außenbereich) finden sich an den Straßen: Vor den Wiesen, Zum Lohne, Auf Der Kolkhorst, und Beekebruch.
GIB	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind nicht vorhanden.
BAB, Bundestraßen	Nicht vorhanden.
Landes- oder Kreisstraßen	Landesstraßen sind nicht vorhanden. Östlich der Fläche verläuft die K59/Wagenfelder Straße.
Freileitungen unter 110 kV	Nicht vorhanden.
Sendeanlagen	Relevanz derzeit nicht erkennbar. Beteiligung der Betreiber im FNP-Verfahren.
Richtfunktrassen	Relevanz derzeit nicht erkennbar. Beteiligung der Netzbetreiber im FNP-Verfahren.
Militärische Anlagen, Sicherheitsbereiche	Relevanz derzeit nicht erkennbar. Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung im FNP-Verfahren.
Luftverkehr	Eine Relevanz für Belange des Luftverkehrs (Flughäfen, Flugplätze, Landeplätze, Segelfluggelände, Bauschutzbereiche) ist derzeit nicht erkennbar. Beteiligung Luftfahrtbehörde im FNP-Verfahren.
Offene Gewässer	Westlich des Gebietes fließt der Große Diekfluss. Das Gewässer und Gewässerrandstreifen (BSN-Fläche) sind nicht Teil des Suchraumes. Die Teilflächen werden von wasserführenden Gräben durchzogen. Gewässerrandstreifen sind in der Detailplanung zu berücksichtigen.
WSG/HQSG	Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone III A sind nicht vorhanden. Beteiligung Wasserbehörde im FNP- Verfahren.
Boden und Baudenkmale	Betroffenheit nicht bekannt. Beteiligung Denkmalschutzbehörde im FNP-Verfahren.

Einzelfallprüfung	**Suchraum 6 - Beekebruch**
vorläufige Potenzialflächen	**6**

Zusammenfassung

Teilbereiche liegen im ÜSG.
Artenschutzrechtliche Konflikte sind erkennbar, erscheinen derzeit aber lösbar. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann der Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermieden werden. Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Artengruppe der Fledermäuse ist mit Abschaltzeiten und einem Monitoring zu rechnen. Ggfs. werden weitere umfangreiche Maßnahmen notwendig, ggfs. kann aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht die gesamte Fläche genutzt werden. Die Erklärung der Unbedenklichkeit für das Landschaftsschutzgebiet ist derzeit noch offen.

Gutachterliche Empfehlung

Es wird zunächst empfohlen, die Fläche 6 weiter zu betrachten und in das FNP-Verfahren mit aufzunehmen. Auf Grundlage der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens kann im Rahmen der Abwägung unter Berücksichtigung der Frage des substanziellen Raumes die Flächenkulisse abschließend festgelegt werden.

TF	ha	Potenzialfläche	Flächenausschluss
6	45,65	**X**	

Einzelfallprüfung	**Suchraum 10 - Nuttelner Bruch**
vorläufige Potenzialflächen	**10.1 / 10.2**

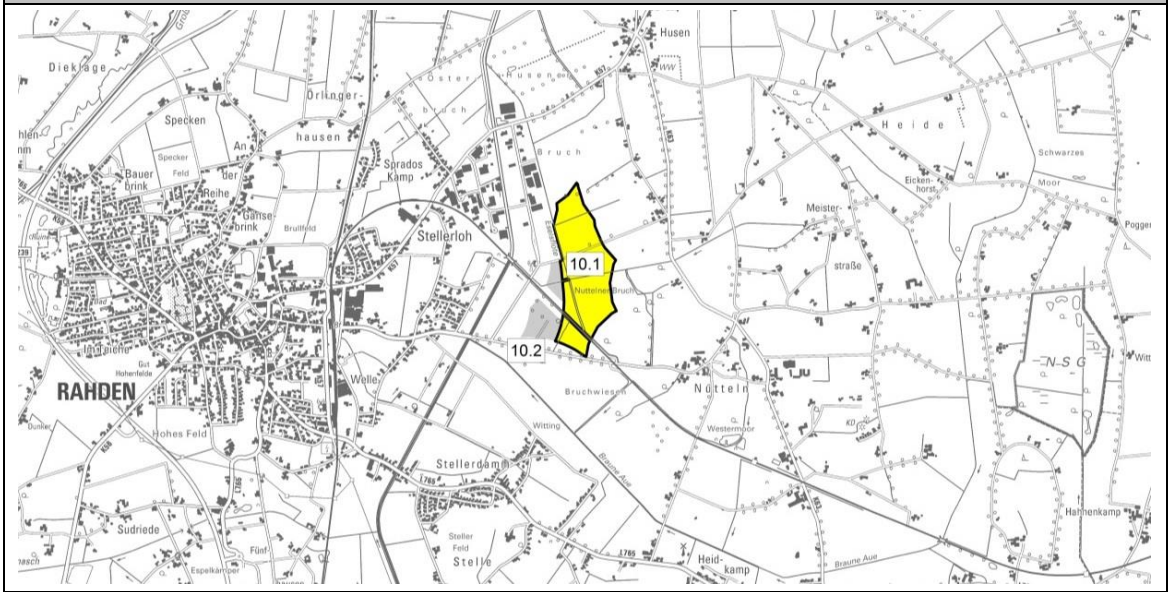

Allgemeine Beschreibung	
Lage	Der Suchraum Nuttelner Bruch liegt östlich des Stadtkerns von Rahden sowie östlich der Kleinen Aue.
Teilflächen (TF) insgesamt	2
Flächenausschluss in Stufe II	Der für die Kartierung ermittelte Suchraum (grau in der Abb) wurde auf Grund der Wohnnutzung im Bereich „Stellerloh“ reduziert (gelbe Fläche in der Abb).
Teilflächen in Stufe III	2
Flächengröße	Insgesamt 27,61 ha (10.1 = 24,25ha, 10.2 = 2,91ha)
Darstellung im Regionalplan	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Überschwemmungsbereiche, BSLE
Darstellung im FNP	Flächen für die Landwirtschaft, Landschaftsschutzgebiet

Einzelfallprüfung	**Suchraum 10 - Nuttelner Bruch**
vorläufige Potenzialflächen	**10.1 / 10.2**
Kriterien der Einzelfallprüfung	
Natur und Landschaft	
Artenschutz	Die Flächen im SR 10 wurden hinsichtlich ihrer Bedeutung für planungsrelevante und windkraftempfindliche Vogelarten untersucht. Alle folgenden Angaben sind ausführlich im avifaunistischen Bericht dargestellt (BioConsult 2013A). Insgesamt wurden 10 planungsrelevante Brutvogelarten festgestellt: Rebhuhn, Weißstorch, Mäusebussard, Wanderfalke, Kuckuck, Heidelerche, Feldlerche, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe und Feldsperling. Derzeit sind überschlägig folgende Konflikte absehbar: Der Weißstorch brütet auf einem Kunsthorst nordwestlich im Gewerbegebiet in ca. 400 - 1200 m Entfernung. Die Teilflächen 10.1 und 10.2 wurden hinsichtlich ihrer Bedeutung als Lebensraum für planungsrelevante Fledermausarten bewertet. Alle folgenden Angaben sind im Bericht dargestellt (BioConsult 2013B). Die Potenzialabschätzung der Habitateignung für die Artengruppe der Fledermäuse weist für die Arten Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Großer Abendsegler und Braunes Langohr ein mittleres bis hohes Potenzial auf, für die Arten Bechstein-, Teich-, Wasser-, Kleine Bart-, Fransen-, Rauhaut- und Zwergfledermaus ein geringes bis mittleres oder geringes Potenzial. Hinsichtlich der potenziellen Leitfunktion für den Fledermauszug kommt dem SR keine besondere Bedeutung zu. Allerdings ist das Potenzial außerhalb auf Grund der Fließgewässer als hoch einzuschätzen. Die Eignung des Raumes als potenzielles Sommerquartier wird als mittel bis hoch bewertet. Außerhalb bieten potenziell der Siedlungsraum, Hofstellen und Altholzbestände geeignete Quartiere. Winterquartiere sind nicht erkennbar. Für die Artengruppe der Fledermäuse kann grundsätzlich durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Abschaltzeiten der WEA) das artspezifische Kollisionsrisiko soweit vermindert werden, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und damit ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG nicht mehr ausgelöst wird. Abschaltzeiten sind hierbei standortbezogen auf Grundlage eines Monitoring zu definieren. Insgesamt sind für alle Flächen im SR 10 derzeit keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse erkennbar, die der Nutzung als Standort für Windenergie grundsätzlich entgegenstehen. Beteiligung Landschaftsbehörde im FNP-Verfahren.
	➔ Erhebliche Zulassungshindernisse sind bzgl. des Weißstorches erkennbar, erscheinen derzeit zumindest in Teilen überwindbar.
Landschaftsschutz	Alle Teilflächen liegen vollständig im großräumigen LSG Altkreis Lübbecke. Sofern die Flächen weiter verfolgt werden, muss die Gemeinde im Rahmen des FNP-Änderungsverfahren einen Antrag auf Unbedenklichkeit stellen. Die Landschaftsbehörde hat eine Unbedenklichkeit derzeit noch nicht in Aussicht gestellt. Beteiligung Landschaftsbehörde im FNP-Verfahren. ➔ Zulassungshindernisse sind erkennbar, erscheinen derzeit zumindest in Teilen überwindbar.

Einzelfallprüfung vorläufige Potenzialflächen	**Suchraum 10 - Nuttelner Bruch 10.1 / 10.2**
Gewässer	
Überschwemmungsgebiete	In der Darstellung des Regionalplanes liegen die Flächen 10.1 und 10.2 vollständig im ÜSG. In der aktuellen Fassung der Abgrenzung (IT.NRW 2013b) liegen die Flächen 10.1 und 10.2 außerhalb vom Überschwemmungsgebiet nach § 78 Abs. 1 WHG. Die Darstellung weicht von der regionalplanerischen Darstellung ab. Beteiligung Wasserbehörde im FNP- Verfahren. ➔ Erhebliche Zulassungshindernisse sind derzeit nicht erkennbar.
Städtebau	
	➔ Konflikte mit anderweitigen städtebaulichen Zielsetzungen sind nicht erkennbar.
Sonstiges / nicht berücksichtigte Kriterien	
Wohnnutzungen	Die nächsten Wohnbebauungen (mind. 400m Abstand, alle im Außenbereich) finden sich an den Straßen: Im Strang, Werner-Von-Siemens-Str., Nuttelner Str., Wieher Str., Borsig Str., Mühelnweg, Auedamm.
GIB	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind nicht vorhanden.
BAB, Bundestraßen	Nicht vorhanden.
Landes- oder Kreisstraßen	Nicht vorhanden.
Freileitungen unter 110 kV	Eine 10 kV-Leitung liegt im östlichen Randbereich der Teilfläche 10.1
Sendeanlagen	Relevanz derzeit nicht erkennbar. Beteiligung der Betreiber im FNP-Verfahren.
Richtfunktrassen	Relevanz derzeit nicht erkennbar. Beteiligung der Netzbetreiber im FNP-Verfahren.
Militärische Anlagen, Sicherheitsbereiche	Relevanz derzeit nicht erkennbar. Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung im FNP-Verfahren.
Luftverkehr	Eine Relevanz für Belange des Luftverkehrs (Flughäfen, Flugplätze, Landeplätze, Segelfluggelände, Bauschutzbereiche) ist derzeit nicht erkennbar. Beteiligung Luftfahrtbehörde im FNP- Verfahren.
Offene Gewässer	Westlich des Gebietes fließt der Große Diekfluss. Das Gewässer und Gewässerrandstreifen (BSN-Fläche) sind nicht Teil des Suchraumes. Die Teilflächen werden von wasserführenden Gräben durchzogen. Gewässerrandstreifen sind in der Detailplanung zu berücksichtigen.
WSG/HQSG	Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone III A sind nicht vorhanden. Beteiligung Wasserbehörde im FNP- Verfahren.
Boden und Baudenkmale	Betroffenheit nicht bekannt. Beteiligung Denkmalschutzbehörde im FNP-Verfahren.

Einzelfallprüfung	**Suchraum 10 - Nuttelner Bruch**
vorläufige Potenzialflächen	**10.1 / 10.2**

Zusammenfassung

Artenschutzrechtliche Konflikte sind insbesondere in Bezug auf das Vorkommen des Weißstorches erkennbar. Für die weiteren Arten sind artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar, erscheinen derzeit aber lösbar. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann der Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermieden werden. Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Artengruppe der Fledermäuse ist mit Abschaltzeiten und einem Monitoring zu rechnen. Ggfs. werden weitere umfangreiche Maßnahmen notwendig, ggfs. kann aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht die gesamte Fläche genutzt werden. Die Erklärung der Unbedenklichkeit für das Landschaftsschutzgebiet ist derzeit noch offen.

Gutachterliche Empfehlung

Es wird zunächst empfohlen, die Flächen 10.1 und 10.2 weiter zu betrachten und in das FNP-Verfahren mit aufzunehmen. Auf Grundlage der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens kann im Rahmen der Abwägung unter Berücksichtigung der Frage des substanziellen Raumes die Flächenkulisse abschließend festgelegt werden.

TF	ha	Potenzialfläche	Flächenausschluss
10.1	24,25	**X**	
10.2	2,91	**X**	

Einzelfallprüfung	**Suchraum 12 - Fledderbruch**
vorläufige Potenzialflächen	**12.1 / 12.2 / 12.3 / 12.4**

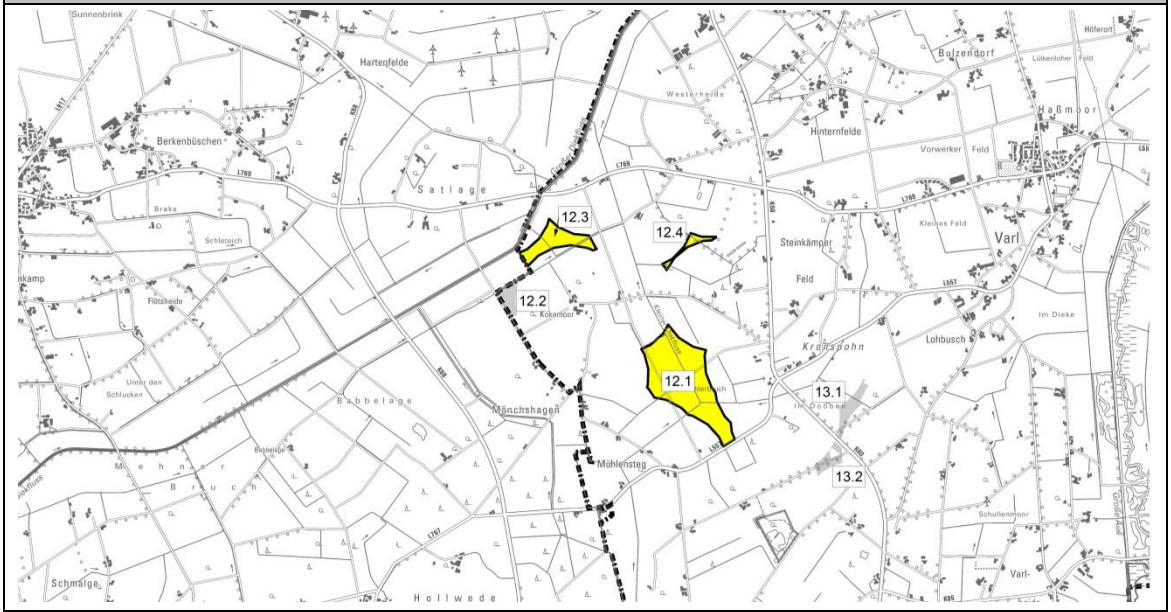

Allgemeine Beschreibung

Lage	Der Suchraum Fledderbruch liegt westlich von Rahden an der Grenze zu Stemwede.
Teilflächen (TF) insgesamt	4
Flächenausschluss in Stufe II	Fläche 12.2 wurde auf Grund ungeeigneter Flächengeometrie in Stufe IIb ausgeschlossen.
Teilflächen in Stufe III	4
Flächengröße	Insgesamt 37,11 ha (12.1 = 26,51 ha, 12.2 = 2,49 ha, 12.3 = 6,64 ha, 12.4 = 1,48 ha)
Darstellung im Regionalplan	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Überschwemmungsbereiche (tlw.), BSLE
Darstellung im FNP	Flächen für die Landwirtschaft, Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen- Überschwemmungsgebiete (tlw.), Landschaftsschutzgebiet

Einzelfallprüfung	**Suchraum 12 - Fledderbruch**
vorläufige Potenzialflächen	**12.1 / 12.2 / 12.3 / 12.4**
Kriterien der Einzelfallprüfung	
Natur und Landschaft	
Artenschutz	Die Flächen im SR 12 wurden hinsichtlich ihrer Bedeutung für planungsrelevante und windkraftempfindliche Vogelarten untersucht. Alle folgenden Angaben sind ausführlich im avifaunistischen Bericht dargestellt (BioConsult 2013A). Insgesamt wurden 8 Rast- und Gastvogelarten festgestellt. Der Raum hat eine regionale Bedeutung als Rastgebiet für Kiebitze. Insgesamt wurden 19 planungsrelevante Brutvogelarten festgestellt: Wachtel, Rebhuhn, Mäusebussard, Turmfalke, Teichhuhn, Kiebitz, Kuckuck, Waldohreule, Heidelerche, Feldlerche, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe und Feldsperling. Derzeit sind überschlägig folgende Konflikte absehbar: Auf der Fläche 12.1 haben 6 Feldlerchen und 2 Kiebitze ihren Brutplatz. Die Waldohreule brütet im zentralen Bereich. Im nahen Umfeld sind weitere Brutreviere von Kiebitz und Feldlerche vorhanden, des weiteren Rebhuhn, Wachtel und Mäusebussard. Die Teilflächen 12.1 bis 12.4 wurden hinsichtlich ihrer Bedeutung als Lebensraum für planungsrelevante Fledermausarten bewertet. Alle folgenden Angaben sind im Bericht dargestellt (BioConsult 2013B). Die Potenzialabschätzung der Habitateignung für die Artengruppe der Fledermäuse weist für die Arten Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus und Braunes Langohr ein mittleres Potenzial auf, für die Arten Breitflügel-, Bechstein-, Teich-, Wasser-, Fransen- und Zwergfledermaus ein geringes bis mittleres oder geringes Potenzial. Hinsichtlich der potenziellen Leitfunktion für den Fledermauszug kommt dem SR keine besondere Bedeutung zu. Allerdings ist das Potenzial außerhalb auf Grund des Großen Diekflusses als hoch einzuschätzen. Die Eignung des Raumes als potenzielles Sommerquartier wird als mittel bewertet. Außerhalb bieten potenziell nahe Waldbereiche und Gebäude geeignete Quartiere. Winterquartiere sind nicht erkennbar. Für die Artengruppe der Fledermäuse kann grundsätzlich durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Abschaltzeiten der WEA) das artspezifische Kollisionsrisiko soweit vermindert werden, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos und damit ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG nicht mehr ausgelöst wird. Abschaltzeiten sind hierbei standortbezogen auf Grundlage eines Monitoring zu definieren. Insgesamt sind für alle Flächen im SR 12 derzeit keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse erkennbar, die der Nutzung als Standort für Windenergie grundsätzlich entgegenstehen. Beteiligung Landschaftsbehörde im FNP-Verfahren.
	➔ Zulassungshindernisse sind erkennbar, erscheinen derzeit zumindest in Teilen überwindbar.
Landschaftsschutz	Die Teilflächen 12.3 und 12.4 liegen vollständig im großräumigen LSG Altkreis Lübbecke, Teilbereiche der Fläche 12.1 ebenfalls. Sofern die Flächen weiter verfolgt werden, muss die Gemeinde im Rahmen des FNP-Änderungsverfahren einen Antrag auf Unbedenklichkeit stellen. Die Landschaftsbehörde hat eine Unbedenklichkeit derzeit noch nicht in Aussicht gestellt. Beteiligung Landschaftsbehörde im FNP-Verfahren. ➔ Zulassungshindernisse sind erkennbar, erscheinen derzeit zumindest in

Einzelfallprüfung vorläufige Potenzialflächen	**Suchraum 12 - Fledderbruch 12.1 / 12.2 / 12.3 / 12.4**
	Teilen überwindbar.
Gewässer	
Überschwemmungsgebiete	In der Darstellung des Regionalplanes liegen die Flächen 12.1 bis 12.4 fast vollständig im ÜSG. In der aktuellen Fassung der Abgrenzung (IT.NRW 2013b) liegen die Flächen 12.2 und 12.3 in Teilen innerhalb eines Überschwemmungsgebietes nach § 78 Abs. 1 WHG. Die Darstellung weicht von der regionalplanerischen Darstellung ab. Beteiligung Wasserbehörde im FNP- Verfahren. ➔ Erhebliche Zulassungshindernisse sind nicht erkennbar.
Städtebau	
	Ein großer Teilbereich der Fläche 12.1 ist bereits jetzt im FNP als Windvorrangzone ausgewiesen. Auf Stemweder Gemeindegebiet sind derzeit in ca. 1.000 bis 2.000 m Entfernung mehrere WEA in Betrieb, eine Vorrangzone ist ausgewiesen. ➔ Konflikte mit anderweitigen städtebaulichen Zielsetzungen sind nicht erkennbar.
Sonstiges / nicht berücksichtigte Kriterien	
Wohnnutzungen	Die nächsten Wohnbebauungen (mind. 400m Abstand, alle im Außenbereich) finden sich an den Straßen: Mühlensteg, Levener Str., oppenweher Str., Bruchweg, Walage, Varler Str. und Rahdener Str. (Stemwede).
GIB	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind nicht vorhanden.
BAB, Bundestraßen	Nicht vorhanden.
Landes- oder Kreisstraßen	Die Teilfläche 12.1 grenzt südlich an die L557/Levener Straße, welche die K60/Oppenweher Straße ca. 460 m östlich der Teilfläche 12.1 kreuzt.
Freileitungen unter 110 kV	Nicht vorhanden.
Sendeanlagen	Relevanz derzeit nicht erkennbar. Beteiligung der Betreiber im FNP-Verfahren.
Richtfunktrassen	Relevanz derzeit nicht erkennbar. Beteiligung der Netzbetreiber im FNP-Verfahren.
Militärische Anlagen, Sicherheitsbereiche	Relevanz derzeit nicht erkennbar. Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung im FNP-Verfahren.
Luftverkehr	Eine Relevanz für Belange des Luftverkehrs (Flughäfen, Flugplätze, Landeplätze, Segelfluggelände, Bauschutzbereiche) ist derzeit nicht erkennbar. Beteiligung Luftfahrtbehörde im FNP- Verfahren.
Offene Gewässer	Nördlich des Suchraumes fließt der Große Diekfluss. Das Gewässer und Gewässerrandstreifen (BSN-Fläche) sind nicht Teil des Suchraumes. Die Teilflächen werden von wasserführenden Gräben und dem Kleinen Diekfluss durchzogen. Gewässerrandstreifen sind in der Detailplanung zu berücksichtigen.
WSG/HQSG	Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone III A sind nicht vorhanden. Beteiligung Wasserbehörde im FNP- Verfahren.
Boden und Baudenkmale	Betroffenheit nicht bekannt. Beteiligung Denkmalschutzbehörde im FNP-Verfahren.

Einzelfallprüfung	**Suchraum 12 - Fledderbruch**
vorläufige Potenzialflächen	**12.1 / 12.2 / 12.3 / 12.4**

Zusammenfassung

Artenschutzrechtliche Konflikte sind erkennbar, erscheinen derzeit aber lösbar. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann der Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermieden werden. Zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Artengruppe der Fledermäuse ist mit Abschaltzeiten und einem Monitoring zu rechnen. Ggfs. werden weitere umfangreiche Maßnahmen notwendig, ggfs. kann aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht die gesamte Fläche genutzt werden. Die Erklärung der Unbedenklichkeit für das Landschaftsschutzgebiet ist derzeit noch offen.

Gutachterliche Empfehlung

Es wird zunächst empfohlen, die Flächen 12.1 / 12.3 / 12.4 weiter zu betrachten und in das FNP-Verfahren mit aufzunehmen. Auf Grundlage der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens kann im Rahmen der Abwägung unter Berücksichtigung der Frage des substanziellen Raumes die Flächenkulisse abschließend festgelegt werden.

TF	ha	Potenzialfläche	Flächenausschluss
12.1	26,51	**X**	
12.3	6,64	**X**	
12.4	1,48	**X**	
Nachrichtliche Nennung der Flächen im SR, die bereits in Stufe II ausgeschlossen wurden:			
12.2	2,39		**x**

Einzelfallprüfung	**Suchraum 13**
vorläufige Potenzialflächen	**13.1 /.13.2**

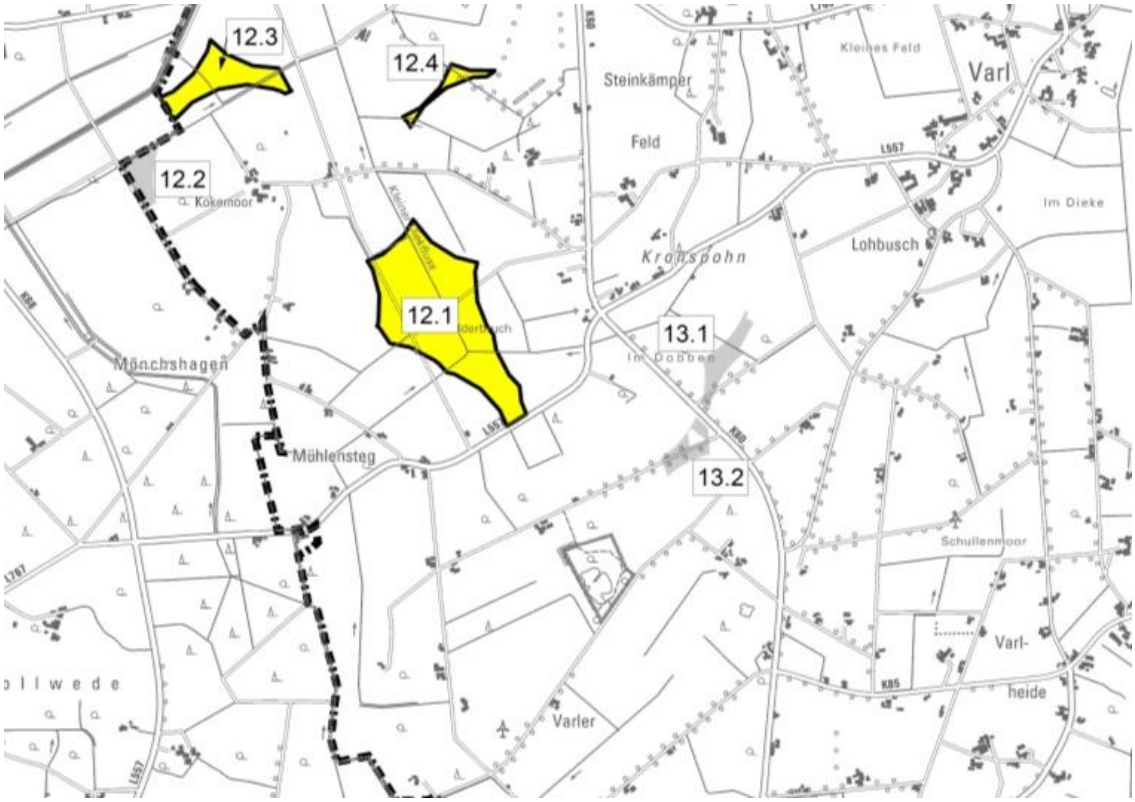

Allgemeine Beschreibung

Lage	Der Suchraum liegt südwestlich des Stadtkerns von Rahden, zwischen Lohbusch und Mühlensteg, südlich der Fläche 12.1.
Teilflächen (TF) insgesamt	2
Flächenausschluss in Stufe II	Die für die Kartierung ermittelte Fläche 13.2 wurde auf Grund der ungeeigneten Flächengeometrie in der Stufe IIb ausgeschlossen. Die Fläche 13.1 wurde auf Grund des Brutplatzes eines Baumfalken am nördlich Rand der Teilfläche ausgeschlossen. Die Art gilt als windkraftsensible Art, da eine signifikante Erhöhung bei regelmäßigen Flügen zu essentiellen Nahrungshabitaten anzunehmen ist. Die Flächen sind grau dargestellt.
Teilflächen in Stufe III	-
Flächengröße	Insgesamt 5,46 ha (13.1 = 3,19 ha, 13.2 = 2,28 ha)
Darstellung im Regionalplan	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, BSLE
Darstellung im FNP	Flächen für die Landwirtschaft, 13.2: Erdgashochdruckleitung mit beidseitig 4 m Schutzstreifen (tlw.), Landschaftsschutzgebiet

Einzelfallprüfung	**Suchraum 13**
vorläufige Potenzialflächen	**13.1 /.13.2**
Kriterien der Einzelfallprüfung	
Natur und Landschaft	
Artenschutz	Die Flächen im SR 13 wurden hinsichtlich ihrer Bedeutung für planungsrelevante und windkraftempfindliche Vogelarten untersucht. Alle folgenden Angaben sind ausführlich im avifaunistischen Bericht dargestellt (BioConsult 2013). Insgesamt wurden 5 Rast- und Gastvogelarten festgestellt. Insgesamt wurden 12 planungsrelevante Brutvogelarten festgestellt: Hervorzuheben sind: Rebhuhn, Mäusebussard, Baumfalke, Kiebitz, Kuckuck, Heidelerche, Feldlerche und Feldsperling. Durch ein Brutrevier eines Baumfalken sind derzeit für die Fläche 13.1 erhebliche artenschutzrechtliche Hindernisse erkennbar, die der Nutzung als Standort für Windenergie grundsätzlich entgegenstehen. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen könnte im Grundsatz der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vermieden werden. In Frage käme z.B. die Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten abseits der Anlagen oder die passive Umsiedlung durch Habitatoptimierung/-neuanlage abseits der Anlagen. Diese umfangreichen Maßnahmen erscheinen jedoch im Verhältnis zu der kleinen Potenzialfläche aufwendig und daher nicht praktikabel. Dies wäre letztendlich im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu prüfen. Beteiligung Landschaftsbehörde im FNP- Verfahren.
	➔ Erhebliche Zulassungshindernisse sind erkennbar. Ein Ausschluss als weiches Tabukriterium wird empfohlen.
Landschaftsschutz	Alle Teilflächen liegen vollständig im großräumigen LSG Altkreis Lübbecke. Sofern die Flächen weiter verfolgt werden, muss die Gemeinde im Rahmen des FNP-Änderungsverfahren einen Antrag auf Unbedenklichkeit stellen. Die Landschaftsbehörde hat eine Unbedenklichkeit derzeit noch nicht in Aussicht gestellt. Beteiligung Landschaftsbehörde im FNP-Verfahren. ➔ Zulassungshindernisse sind erkennbar, erscheinen derzeit zumindest in Teilen überwindbar.
Gewässer	
Überschwemmungsgebiete	- ➔ Erhebliche Zulassungshindernisse sind nicht erkennbar.
Städtebau	
	- ➔ Konflikte mit anderweitigen städtebaulichen Zielsetzungen sind nicht erkennbar.

Einzelfallprüfung	**Suchraum 13**
vorläufige Potenzialflächen	**13.1 /.13.2**

Sonstiges / nicht berücksichtigte Kriterien	
Wohnnutzungen	Die nächsten Wohnbebauungen (mind. 400m Abstand, alle im Außenbereich), finden sich an den Straßen: Waldweg, Zum Schnakenpohl, Levener Str. und Lohkamp.
GIB	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind nicht vorhanden.
BAB, Bundestraßen	Nicht vorhanden.
Landes- oder Kreisstraßen	Die Teilflächen 13.1 und 13.2 werden durch die K60/Oppenweher Straße geteilt.
Freileitungen unter 110 kV	Nicht vorhanden.
Sendeanlagen	Relevanz derzeit nicht erkennbar. Beteiligung der Betreiber im FNP-Verfahren.
Richtfunktrassen	Relevanz derzeit nicht erkennbar. Beteiligung der Netzbetreiber im FNP-Verfahren.
Militärische Anlagen, Sicherheitsbereiche	Relevanz derzeit nicht erkennbar. Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung im FNP-Verfahren.
Luftverkehr	Eine Relevanz für Belange des Luftverkehrs (Flughäfen, Flugplätze, Landeplätze, Segelfluggelände, Bauschutzbereiche) ist derzeit nicht erkennbar. Beteiligung Luftfahrtbehörde im FNP-Verfahren.
Offene Gewässer	Die Teilflächen werden von wasserführenden Gräben durchzogen. Gewässerrandstreifen sind in der Detailplanung zu berücksichtigen.
WSG/HQSG	Wasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete Schutzzone III A sind nicht vorhanden. Beteiligung Wasserbehörde im FNP- Verfahren.
Boden und Baudenkmale	Betroffenheit nicht bekannt. Beteiligung Denkmalschutzbehörde im FNP-Verfahren.

Zusammenfassung

Auf der Fläche 13.1 sind erhebliche Artenschutzrechtliche Konflikte durch einen Brutplatz des Baumfalken erkennbar. Die Fläche 13.2 weist eine ungeeignete Flächengeometrie auf.

Gutachterliche Empfehlung

Es wird empfohlen, die Flächen 13.1 und 13.2 nicht weiter zu betrachten und als weiches Tabu auszuschließen.

TF	**ha**	**Potenzialfläche**	**Flächenausschluss**
-	**-**		

Nachrichtliche Nennung der Flächen im SR, die bereits in Stufe II ausgeschlossen wurden:		
13.1	3,19	**X**
13.2	2,28	**X**